



2

Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Widerspruchsbescheid

Datum: 20. Juni 2017
Geschäftszeichen: 139.M - 96204//0026589 - W-96204-02653/17
Auf den Widerspruch des Herrn Ralph Boes
wohnhaft Spanheimstr. 11, 13357 Berlin
vom 02. Mai 2017
eingegangen am 02. Mai 2017
gegen den Bescheid vom 18. April 2017
Geschäftszeichen: 213 - 96204//0026589
wegen Minderung Arbeitslosengeld II 60% Mai bis Juli 2017

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 06.12.2016 wurde dem Widerspruchsführer für die Zeit vom 01.01.2017 bis 28.02.2017 monatlich 642,78 Euro und vom 01.03.2017 bis 30.06.2017 monatlich 763,98 Euro an Arbeitslosengeld II bewilligt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Arbeitslosengeld II des Widerspruchsführers ab Mai 2017 monatlich in Höhe von 245,40 Euro für drei Monate gemindert. Der vorgenannte Bescheid wurde insoweit in Höhe der o.g. Minderung aufgehoben (§ 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Hiergegen richtet sich der Widerspruch.

Der Widerspruchsführer trägt vor, dass die Sanktion verfassungswidrig sei.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen. Kommt er seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit und Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung sowie die Nichteinhaltung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten.

Hierzu bestimmt § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II, dass das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird, wenn er sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, seine in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II alte Fassung bzw. § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II neue Fassung festgelegten Pflichten zu erfüllen.

Dies gilt nicht, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 08.11.2016 war dahingehend rechtmäßig erlassen worden, als dass in dieser Phase der entwickelten Eingliederungsstrategie für den Widerspruchsführer keine

konkrete Leistung zur Eingliederung in Arbeit angeboten wurde. Der Bedarf nach einer konkreten aktiven Leistung zur Eingliederung war zum Zeitpunkt des Erlasses des Eingliederungsverwaltungsaktes nicht gegeben, sodass im Rahmen auszuübenden Ermessens darauf zu verzichten war.

Nachdem die bisherigen verschiedenen Eingliederungsstrategien seit 2009 nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung geführt haben und der Widerspruchsführer Anfang 2016 körperlich nicht in der Lage war eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, wurde nach Wiederherstellung seiner Leistungsfähigkeit mit dem Erlass der vorherigen Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.2016 ein individuelles Einzelcoaching angeboten. Die bisherige Einstellung des Widerspruchsführers gegenüber dem Widerspruchsgegner zu einer bestimmten Arbeit oder Maßnahme gezwungen zu werden, sollte damit geändert werden. Der Widerspruchsführer konnte selbst einen Partnerrecherchieren und auswählen, welchen er für ein Einzelcoaching für geeignet hält. Nachdem die Recherche unterlassen wurde, da sich der Widerspruchsführer als vollbeschäftigt ansieht, wurde ihm ein Angebot einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zugesandt. Diese Maßnahme welche bei einem zuvor festgelegten Träger erfolgen sollte, brach der Widerspruchsführer nach vier Tagen (12.09. – 16.09.2016) ab.

Mit der aktuellen Eingliederungsvereinbarung wurde nunmehr versucht das selbständige Handeln des Widerspruchsführers in den Fokus zu rücken. Auf ein Eingliederungsangebot nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II war daher im Rahmen des pflichtgemäßem Ermessens zu verzichten und stattdessen die selbständigen Bemühungen des Widerspruchsführers zur Aufnahme einer Arbeit zu aktivieren. Der Entwicklungsplan des Trägers *bildungsmarkt waldenser* vom 16.09.2016 bestätigt eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit. Das Arbeitshindernis bestünde ausschließlich nach Angaben des Widerspruchsführers in den Schwierigkeiten des Sozialsystems, welches verfassungswidrig sei. Aus psychologischer Sicht habe er sich bereits auf entstehende Konflikte eingestellt.

Um den Widerspruchsführer nicht zu überfordern, wurden statt der in der Vergangenheit 10 Bewerbungen monatlich, lediglich vier Bewerbungen monatlich als Nachweise seiner aktiven Bemühungen festgelegt. Der Widerspruchsführer hätte sich trotz Engagements in seinem gemeinnützigen Verein zum Bedingungslosen Grundeinkommen zumutbar wöchentlich mit einer Bewerbung auf eine von ihm gewählte Beschäftigung bzw. von ihm gewählten Arbeitgeber befassen können.

Der Widerspruchsführer weigerte sich, seine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflicht zum Nachweis seiner selbständigen Bemühung zur Aufnahme einer Arbeit in Form von wöchentlich einer Bewerbung (nachzuweisen alle zwei Monate mindestens 8 Bewerbungen) nachzukommen.

Die Eingliederungsvereinbarung vom 08.11.2016 enthielt eine vollständige und verständliche Belehrung über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung verletzt werden.

Ein wichtiger Grund ist nicht erkennbar. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Es war nach Abwägung der individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, zumutbar, selbständige Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit in Form von wöchentlich einer Bewerbung vorzunehmen.

Trotz Erinnerung vom 17.01.2017 zur Einreichung der Bewerbungsbemühungen für die ersten acht Wochen bis zum 05.01.2017 wurden keine Nachweise eingereicht.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs sind daher erfüllt.

Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 SGB II wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 SGB II. maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, § 31a Abs.3 Satz 1 SGB II.

Sachleistungen wurden nicht beantragt.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen handelt sich hier um eine wiederholte Pflichtverletzung nach § 31a SGB II da bereits am 02.11.2016 eine Pflichtverletzung festgestellt wurde.

Für den Widerspruchsführer beträgt der nach § 20 SGB II maßgebende Regelbedarf 409,00 Euro monatlich. Daraus ergibt sich eine Minderung von 245,40 Euro. Die ursprüngliche Entscheidung war für die Monate Mai und Juni 2017 nach § 48 Abs. 1 SGB X in diesem Umfang aufzuheben.

Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit

oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate (§ 31b Absatz 1 Satz 1-3 SGB II).

Die Sanktion umfasst daher die Kalendermonate Mai bis Juli 2017. Für den Minderungszeitraum verbleiben dem Widerspruchsführer Leistungen in Höhe von 518,58 Euro.

Ferner Verstößt das derzeit geltende Sanktionsrecht nach den §§ 31 ff. SGB II auch nicht gegen das aus Art. 1 GG i. V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) hergeleitete menschenwürdige Existenzminimum (vgl. BVerfG vom 09.02.2010, 1 BvL 1109). [..] Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten entspricht einem allgemeinen Prinzip im Sozialleistungsrecht. [..] Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechtes ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei einem vollständigen Wegfall der Leistungen eine "letzte Grundversorgung" sicherstellt. Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger nach § 31a Abs.3 Satz 1 SGB II auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. [..] Ferner kann der Wegfall der Leistungen in eine nur noch 60-prozentige Minderung abgemildert werden, wenn sich der Leistungsberechtigte nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgeblich selbst in der Hand, durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden (vgl. SG Berlin Beschluss vom 18.09.2013, AZ: S 147 AS 20810/13 ER).

Die Kammer ist ferner der Überzeugung, dass die Vorschriften der §§ 31 ff SGB II auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Grundrecht aus Art. 12 GG verfassungswidrig sind. [..] Der Staat macht die Gewährung einer Leistung von zumutbaren Eigenbemühungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes abhängig. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (SG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 08.03.2005, S 6 AS 70105 ER). Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass die Regelungen der §§ 31 ff. SGB II das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 SGB II nicht verletzen, SG Berlin, Urteil vom 06.08.2015, AZ S 156 AS 17196113.

Aufgrund der unstrittigen Weigerung der Verpflichtung von Eigenbemühungen nachzukommen, ist die Minderung des Arbeitslosengeldes II zutreffend erfolgt.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

1.

Abesender

labcenter
Berlin Mitte

Postanschrift: 10086 Berlin

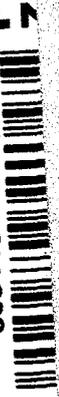
Hinweis: Umschlag für

... ihren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

23.06.17 AM

05514372331(6)



Förmliche Zustellung

Weiterleiten innerhalb des

- Bezirks des Antraggebers
- Bezirks des Empfänger
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Merkmale

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Artanzzeichen 132 M

96204/10026589 USB v. 2006/7

Ralph Boes
Spandauer Str. 11
13357 Berlin